

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

2. Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Der Auftrag wird erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung wirksam.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unser Lieferschein maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Liefertag geltenden Höhe.

4.2 Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und ohne Verpackung. Den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen liegen die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, Sozialabgaben, Frachtsätze und alle weiteren uns vorgegebenen Elemente, welche die Warenkosten beeinflussen, zugrunde. Wir sind berechtigt, bei Änderungen vorgenannter oder vergleichbarer Kostenelemente zum Zeitpunkt der Lieferung die Preise angemessen zu erhöhen. Gehört der Vertrag auf Seiten des Käufers nicht zum Betriebe eines Handelsgewerbes, garantieren wir den vereinbarten Preis für die Dauer von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Eine sich aus der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergebende Preisanhebung bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über, auch wenn wir franco, cif, fob o. ä. verkauft haben, insbesondere mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5.2 Wir wählen das uns geeignet erscheinende Transportmittel mit der Sorgfalt aus, die wir in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen. Werden vom Käufer keine besonderen Anweisungen für eine Transport-Versicherung erteilt, so können wir eine Versicherung auf Kosten des Käufers gleichwohl vornehmen, wenn sachliche Gründe dafür sprechen. Eine Versicherungspflicht unsererseits wird dadurch jedoch nicht begründet.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab Werk oder Lager, Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferungen.

6.2 Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung bestellter Waren unmöglich machen oder erschweren und außerhalb unserer Kontrolle liegen, insbesondere behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, Rohmaterialknappheit, sei es bei uns oder unseren Zuliefer- oder Dienstleistungsbetrieben, unvorhersehbarer Ausfall von Transportmitteln oder Energie sowie Krieg, Streik und Aussperrung, entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht. Wird in diesem Falle die ursprüngliche Lieferfrist um mehr als das Doppelte, mindestens aber um sechs Wochen überschritten, so können beide Seiten vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Teils der Lieferung zurücktreten. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und für uns angemessenen Nachfrist, die sechs Wochen nicht unterschreiten darf, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Fristablauf versandbereit gemeldet worden ist.

7. Gewährleistung für Lieferungen

Wir haften für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, nach der Maßgabe folgender Bestimmungen:

7.1 Beanstandungen und Einwendungen aller Art, sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit, sind nur rechtswirksam, wenn sie spätestens 8 Tage nach Eintreffen der gelieferten Ware geltend gemacht werden und unserer Geschäftsleitung schriftlich zugehen. Unsere Vertreter und Reisenden sind zur Entgegennahme und Anerkennung von Mängelrügen nicht berechtigt. Eingetretene Transportschäden müssen sofort auf dem Lieferschein vermerkt bzw. durch bahnamtliches Protokoll schriftlich festgehalten und uns zugeleitet werden.

7.2 Für rechtzeitig gerügte und verborgene Mängel gilt:

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlernachlieferung und im übrigen nach unserer Wahl die Ware nachbessern, umtauschen, sie zurücknehmen oder dem Käufer einen Preisnachlaß einräumen. Schlägt im Falle der Nachbesserung auch die zweite Nachbesserung fehl oder ist im Falle des Umtausches der Ware auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, werden wir dem Käufer nach unserer Wahl das Recht auf Wandlung oder Minderung gewähren.

7.3 Gebrauchsgüter werden gekauft wie besichtigt unter Ausschluß jeder Gewährleistung, es sei denn, wir sichern bestimmte Eigenschaften ausdrücklich und schriftlich zu.

7.4 Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Haftfrist. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Käufers, so verkürzt sich die Verjährungsfrist auf drei Monate. Bei bereits umgetauschten oder nachgebesserten Gegenständen erlischt die Gewährleistungsfrist zum gleichen Zeitpunkt für den ursprünglichen Liefergegenstand.

7.5 Änderungen und Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder seitens Dritter schließen Mängelansprüche des Käufers aus; dies gilt nicht, wenn die Arbeiten sachgemäß vorgenommen worden sind, was vom Käufer zu beweisen ist. Wir haften ferner nicht für Beschädigungen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Montage seitens des Käufers oder infolge überdurchschnittlicher Beanspruchung, infolge Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel sowie für solche Beschädigungen, die durch Zusammenstöße oder andere Unfälle verursacht werden.

7.6 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen unmittelbarer Schäden bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bestimmen sich im Rahmen von Ziff. 8.3 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Eine Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden übernehmen wir nicht.

7.7 Unsere Verpflichtung zur Beseitigung eines Mangel oder zur Ersatzlieferung setzt voraus, daß der Käufer ebenfalls seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere den vollständigen Kaufpreis bezahlt.

8. Rechte des Käufers auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz

8.1 Wird uns die Erfüllung des Vertrages infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Käufer bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen.

8.2 Der Käufer kann ferner zurücktreten, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden, anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferungsbedingungen bzw. für die Neulieferung fruchtlos haben verstreichen lassen.

8.3 Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, auch im Falle etwaiger Beratungen durch uns, setzen voraus, daß ein voraussehbarer Schaden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

9.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Jahreszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, ohne daß es einer Inverzugssetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird vorbehalten.

9.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Wechsel müssen bei der Deutschen Bundesbank diskontfähig sein. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehende Forderungen behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor. Unser Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht unter, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu nutzen und zu veräußern, jedoch nach Maßgabe folgender Richtlinien:

10.1.1 Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Liefergegenstände ist nur mit unserer Genehmigung zulässig. Verarbeitet der Käufer von uns gelieferte Waren, so sind wir Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Käufer nimmt die Verarbeitung für uns vor.

10.1.2 Ver- und Bearbeitung sind nur im Rahmen des Geschäftsblichen und des Vertretbaren zulässig.

10.1.3 Wenn der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, steht uns das Eigentum an der neuen Sache so weit zu, wie es sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes des verarbeiteten Gegenstandes zuzüglich des gesamten aus der Verarbeitung resultierenden Wertzuwachses einerseits zum Anschaffungspreis der anderen uns nicht gehörenden verarbeiteten Gegenstände andererseits ergibt.

10.1.4 Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder bearbeitet ist. Diese Vorausabtretung gilt auch in Ansehung der Forderungen, die der Käufer in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht hat. In diesem Fall ist die Saldoforderung des Käufers an uns abgetreten.

10.1.5 Wir ziehen abgetretene Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht ein. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner namhaft zu machen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie wir keine andere Anweisung geben.

10.2 Wenn die durch diesen Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung bestehende Sicherung für uns die zu sichernde Forderung um 25 % und mehr übersteigt, sind wir verpflichtet, voll bezahlte Lieferungen vom Eigentumsvorbehalt und von der Vorausabtretung freizugeben.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme unserer gelieferten Waren gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies dem Käufer ausdrücklich und schriftlich anzeigen. Die anfallenden Kosten bei der Rücknahme der Waren gehen zu Lasten des Käufers.

11. Schlußbestimmungen

11.1 Der Käufer kann mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung gegen unsere Forderung aufrechnen; im übrigen ist die Aufrechnung nicht zulässig.

11.2 Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen etwaigen Streitigkeiten mit dem Käufer Neumünster, auch für Klagen im Wechsel- und Scheck-Prozeß. Wir sind jedoch befugt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ist der Käufer kein Kaufmann, ist der Gerichtsstand für das Mahnverfahren Neumünster.

11.3 Die Abtretung von Rechten des Käufers bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung, die auch rückwirkend erteilt werden kann.

11.4 Die Beziehungen zwischen dem Käufer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Rechtsverhältnissen mit ausländischen Käufern.

11.5 Nebenabreden, insbesondere Vereinbarungen über eine Änderung vorstehender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind. Dies gilt auch für eine Aufhebung der vorstehenden Schriftformabrede.

11.6 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Käufer und Verkäufer verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

11.7 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch entsprechend bei Ausführung von Montagen, Reparaturen, Inspektionen und ähnlichen Arbeiten (Werkleistungen) durch uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit nicht hierfür anderslautende Bedingungen Gültigkeit haben.